

# Demenz-Erblasser: Sparbuch-Abhebung, EBV und Vermächtnis nach Tod

Gesetzliche Schuldverhältnisse

EBV

Erbrecht und Zivilprozessrecht

**Hinweis:** Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

## Sachverhalt

---

### Beteiligte

- E: 89-jähriger Erblasser; nach dem Tod der Ehefrau und gesundheitlichen Rückschlägen alleinstehend
- S: Sohn des E; an dem ihm zugedachten Grundstück nicht interessiert
- T: Tochter des E
- B: spätere Betreuerin des E
- N: Nachbar; Mieter der Garage
- V-Bank: kontoführendes Institut, X ist Bankangestellter
- X: Bankangestellter der V-Bank
- R: Rechtsanwalt

### Geschehen

Fall „Testament“

E will S und T annähernd gleich bedenken: S soll das Grundstück erhalten, T das Sparbuch bei der V-Bank im Wert von 25.000 EUR. Weitere nennenswerte Vermögensgegenstände hat E nicht. E errichtet ein formgültiges Testament:

„Für den Fall meines Todes möchte ich, dass mein Sohn S mein Grundstück erhält, meine Tochter T aber nicht weniger gut behandelt wird. T soll deshalb mein bei der V-Bank geführtes Sparbuch erhalten. Zum Alleinerben meines Vermögens bestimme ich S. Der Erbe wird mit folgendem Vermächtnis beschwert: T soll vermächtnisweise, ohne Erbin zu werden, mein Sparbuch von S ...

*... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.*

## **Lösung (Gutachten)**

---

Ausgangsfall — Ansprüche E gegen S

Vorbemerkung: B handelt als Betreuerin (§§ 1901 I, 1902 BGB) und kann Ansprüche im Namen des E geltend machen.

### **A. Ansprüche wegen der Auszahlungen aus dem Sparvermögen**

#### **Obersatz**

In Betracht kommen Ansprüche auf Wertersatz iHv 12.000 EUR.

#### **I. Vertragliche Ansprüche**

Obersatz / Subsumtion

E war beim „Aushändigen“ des Sparbuchs geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB) — eine etwaige Willensäußerung ist nach § 105 I BGB nichtig. Keine vertraglichen Ansprüche.

#### **II. § 816 II BGB**

#### **Obersatz**

E könnte gegen S 12.000 EUR aus § 816 II BGB verlangen.

#### **Voraussetzungen**

- Leistung an einen Nichtberechtigten
- Wirksamkeit der Leistung gegenüber dem Berechtigten

#### **Subsumtion**

#### **Definition**

Sparbücher sind qualifizierte Legitimationspapiere iSv § 808 I 1 BGB; das Recht an dem Papier folgt dem Recht aus dem Papier (§ 952 II, I BGB). Eine selbstständige Übereignung ist ausgeschlossen — Übertragung erfolgt durch Abtretung der verbrieften Forderung (§ 398 BGB).

Mangels ...

*... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.*

### **Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.**

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

---

**Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff.** Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ [juralernen.de](http://juralernen.de)

---

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/demenz-erblasser-sparbuch-abhebung-ebv-und-vermaechtnis-nach-tod>  
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.